

Zertifizierung von „Schulen mit inklusivem Schulkonzept“ ab Schuljahr 2013/2014

RdErl. des MK vom 10. 4. 2013 – 23-81620 Inklusive Änderung vom 12.02.2021

1. Auftrag und Ausstattung zertifizierter Schulen

- 1.1 Zertifizierte Schulen übernehmen eigenverantwortlich die individuelle und sonderpädagogische Förderung für die Schülerinnen und Schüler der Schule. Das heißt,
 - a) sie entwickeln binnendifferenzierende Maßnahmen, um den erreichten Entwicklungs- und Lernstufen der Kinder zu entsprechen,
 - b) sie erarbeiten gemäß der individuellen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe Förderplanungen und gegebenenfalls individuelle Lernpläne im Team,
 - c) sie erweitern und qualifizieren ihr Schulkonzept und stimmen die Schulorganisation auf die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ab,
 - d) sie entwickeln ein Fortbildungskonzept für die an der Schule tätigen Lehrkräfte, um den Kindern und Jugendlichen fachkompetent und bedarfsgerecht Unterrichtsangebote zu unterbreiten.
- 1.2 Zertifizierten Schulen werden für mindestens fünf Schuljahre Förderschullehrkräfte als fester Bestandteil des Pädagogenenteams zugewiesen, um ein inklusives Schulkonzept umzusetzen. Die Anzahl der Förderschullehrkräfte orientiert sich an der bisherigen Schulentwicklung (Umfang präventive Grundversorgung, Umfang gemeinsamer Unterricht, Prognose zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts).
- 1.3 Im Team und in Verantwortung der Schulleitung wird an zertifizierten Schulen entschieden, wo die Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung liegen, wie der konkrete Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte der Schule und die Schulorganisation geregelt wird.
- 1.4 Die an den zertifizierten Schulen tätigen Förderschullehrkräfte sehen sich verantwortlich für alle Förderbedarfslagen und entwickeln diesbezüglich ihre Kompetenzen weiter. Sie können gegebenenfalls die Unterstützung der Lehrkräfte, die überregionale ambulant-mobile Angebote unterbreiten, einholen. Mit Unterstützung der Förderschullehrkräfte werden die Bedarfe an sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfen herausgearbeitet und darauf basierend Förderplanungen vorgenommen. In den Förderplanungen werden die Schwerpunkte der sonderpädagogischen Unterstützung ausgewiesen.
- 1.5 Zertifizierte Schulen erhalten eine intensive schulfachliche Beratung durch das Landesschulamt. Ihnen wird die Möglichkeit des intensiven Erfahrungsaustausches mit anderen zertifizierten Schulen gegeben.

2. Antragstellung zur Zertifizierung als „Schule mit inklusivem Schulkonzept“

- 2.1 Zum Schuljahr 2013/2014 können sich erstmals Grundschulen und Sekundarschulen für eine Zertifizierung bewerben. Die Bewerbung ist bis zum 24. April 2013 an das Landesschulamt, Referat Unterrichtsversorgung, zu richten. Fünfzehn bis zwanzig Grundschulen und fünf bis zehn Sekundarschulen sollen zertifiziert werden. Zu den Folgeschuljahren sind jährlich bis zu zwanzig Zertifizierungen möglich. Ab dem Schuljahr 2014/2015 können sich auch Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien für eine Zertifizierung bewerben.
- 2.2 Bewerben können sich Grundschulen, die
 - a) seit mehreren Jahren intensiv an der inhaltlich-organisatorischen Ausgestaltung der Schuleingangsphase auf der Grundlage eines Konzeptes arbeiten,

- b) in mehreren Schuljahrgängen und/oder Klassen relativ umfangreich gemeinsamen Unterricht vorhalten und gemeinsames Lernen in ihr Schulkonzept aufgenommen haben,
- c) die individuelle Förderung der Kinder in der Schuleingangsphase und in den Jahrgangsstufen 3 und 4 als durchgängige Gesamtaufgabe der Schule miteinander vernetzen,
- d) mit Kindertageseinrichtungen kooperieren und Vereinbarungen treffen, um den Schulstart entwicklungsgerecht zu gestalten,
- e) ein bis drei Förderschullehrkräfte mit nahezu allen Lehrerwochenstunden in die Grundschularbeit einbinden,
- f) diese pädagogische Aufgabe durch Nutzung von Fort- und Weiterbildungsangeboten der Lehrkräfte der Schule weiter qualifizieren,
- g) Partner im regionalen Förderzentrum sind oder werden wollen.

2.3 Ebenso können sich Sekundarschulen für eine Zertifizierung bewerben, die

- a) in mehreren Schuljahrgängen und/oder Klassen relativ umfangreich gemeinsamen Unterricht vorhalten und gemeinsames Lernen im Schulkonzept aufgenommen haben,
- b) die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten (gegebenenfalls festgestellten Lernstörungen) mit der individuellen sonderpädagogischen Förderung vernetzen,
- c) die Arbeit mit individuellen Förderplänen und einer entsprechenden Entwicklungsdokumentation begonnen haben,
- d) ein bis drei Förderschullehrkräfte mit nahezu allen Lehrerwochenstunden in die Sekundarschularbeit einbinden,
- e) diese pädagogische Aufgabe durch Nutzung von Fort- und Weiterbildungsangeboten der Lehrkräfte der Schule weiter qualifizieren,
- f) sich aktiv in die Zusammenarbeit im regionalen Förderzentrum einbinden oder einbinden wollen.

2.4 Schulen, die sich zur Zertifizierung bewerben und keine Berücksichtigung zum Schuljahr 2013/2014 finden, können ihre Bewerbung zum nächsten Schuljahr wiederholen. Die Zertifizierungen werden in den Folgeschuljahren fortgesetzt. Die Bewerbungen zum Schuljahr 2014/2015 und folgende sind dann jeweils zum 1. März an das Landesschulamt zu richten.

2.5 Die Bewerbung zur Zertifizierung erfolgt über eine entsprechende Antragstellung (**Anlage**) und setzt die Zustimmung des Schulträgers voraus. Zum Schuljahr 2013/2014 kann die Zustimmung der Gesamtkonferenz nachgereicht werden, für die Folgeschuljahre ist die Zustimmung der Gesamtkonferenz vor Antragstellung einzuholen.

3. Mitwirkung des Schulträgers

- 3.1 Grund- und Sekundarschulen, die sich als „Schulen mit inklusivem Schulkonzept“ bewerben wollen, teilen diese Absicht ihrem zuständigen Schulträger mit und holen dessen Zustimmung ein.
- 3.2 Eine Öffnung des Einzugsbereiches ist mit der Zertifizierung grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte ein Schulträger beabsichtigen, eine Öffnung für Kinder mit besonderen Förderbedarfslagen vorzusehen, ist diese Absicht dem Antrag gesondert beizulegen, um eine Entscheidung zu treffen.
- 3.3 Schulträger, die dem Antrag auf Zertifizierung der Grund- und Förderschulen zustimmen, nehmen Rücksprache mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung und dem Träger der Schülerbeförderung.
- 3.4 Die Schulträger stehen langfristig folgenden Aufgaben gegenüber:

- a) schrittweise Entwicklung einer barrierefreieren Schulanlage,
- b) Vorhalten von Räumlichkeiten zur Arbeit mit Kleingruppen, zur sonderpädagogischen Einzelförderung und Beratung,
- c) Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln zur individuellen Förderung,
- d) Einrichtung von Möglichkeiten zur Einbindung therapeutischer oder im besonderen Einzelfall pflegerischer Angebote,
- e) Vorhalten einer angemessenen Schülerbeförderung im gegebenenfalls besonderen Einzelfall.

4. Genehmigung

- 4.1 Das Landesschulamt (Referat Unterrichtsversorgung) nimmt die Anträge zur Zertifizierung entgegen und prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.
- 4.2 Berücksichtigt werden alle Anträge, die dem Landesschulamt bis zum 24. April 2013 (in den Folgejahren bis zum 1. März) vorliegen. Eine Antragstellung ohne positivem Votum des zuständigen Schulträgers der Schule sowie des Trägers der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.3 Das Landesschulamt (Referat Unterrichtsversorgung) holt das schulfachliche Votum der zuständigen schulfachlichen Referate des Landesschulamtes zur Genehmigung ein.
- 4.4 Das Landesschulamt teilt dem Kultusministerium bis zum 20. Mai mit, welche Schulen sich erfolgreich als „Schulen mit inklusivem Schulkonzept“ beworben haben und eine Genehmigung erhalten sollen. Das Kultusministerium bestätigt die beabsichtigten Genehmigungen. Das Landesschulamt teilt den Schulen die Genehmigung zur Zertifizierung mit.

5. Zertifizierungszeitrahmen, Gütesiegel „Schule mit inklusivem Schulkonzept“

- 5.1 Die Zertifizierung gilt für die Dauer von fünf Schuljahren. Sie kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe (z. B. unvorhergesehene Veränderungen zum Schulstandort, Veränderungen im Einzugsbereich) vorzeitig aufgehoben werden.
- 5.2 Ab Februar des letzten Zertifizierungsjahres stellen sich die zertifizierten Schulen einer Präsentation. In dieser Präsentation wird die pädagogische Arbeit der zurückliegenden Jahre dokumentiert, insbesondere sind der Umfang der sonderpädagogischen Förderung, die Arbeit mit Förder- und Lernplänen, das Angebot des sonderpädagogischem Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebotes der Schule, die Vernetzung mit anderen Einrichtungen, das Fortbildungskonzept der Schule darzustellen. Im Ergebnis der Präsentation wird die weitere Zertifizierung festgelegt und der Umfang der zuzuweisenden Förderschullehrkräfte. Die Bewertung der Präsentation obliegt einem Gremium, das aus mindestens drei Referentinnen oder Referenten des Landesschulamtes und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kultusministeriums besteht.
- 5.3 Schulen mit einer besonders gelungenen Präsentation wird ein Gütesiegel „Schule mit inklusivem Schulkonzept in Sachsen-Anhalt“ für einen festgelegten Zeitraum zwischen drei bis sechs Jahren zuerkannt.

6. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage
(zu Nummer 2.5 Satz 1)

Antrag zur Zertifizierung als „Schule mit inklusivem Schulkonzept“

(Termin der Einreichung im LSchA: 24.4.2013, ab 2014: 1. März)

Datum der Antragstellung: _____

1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller:

Schule _____

Stempel der Schule:

Anschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

e-mail: _____

Der zuständige Schulträger ist:

_____.

Der Träger der Schülerbeförderung und Schulentwicklungsplanung ist:

_____.

2. Angaben zur Einbindung in ein regionales Förderzentrum:

Die o. g. Schule liegt im Zuständigkeitsbereich des regionalen Förderzentrums:

_____.

3. Angaben zu Schülerzahlen:

An der Schule lernen gegenwärtig insgesamtSchülerinnen und Schüler. Diese Schülerzahl bleibt in den Folgejahren im Wesentlichen erhalten.

Für Grundschulen:

In der Schuleingangsphase lernen zurzeit Schülerinnen und Schüler. Bei ... Schülerinnen und Schülern bestehen deutliche Entwicklungsrückstände oder Lernrisiken, die einer intensiven Unterstützung zum Herstellen des Lernanschlusses bedürfen.

Im 3. Schuljahrgang und im 4. Schuljahrgang gibt es für Schülerinnen und Schüler individuelle Förderpläne, die die Grundlage des Unterrichts und der Lernförderung bilden.

Für Sekundarschulen (weiterführende Schulen):

Insgesamt sind beiSchülerinnen und Schülern individuelle Förderpläne die Grundlage des Unterrichts und der Lernförderung. Nachteilsausgleiche werden beiSchülerinnen und Schülern angewendet, um der Leistungsfähigkeit zu unterstützen

4. Gemeinsamer Unterricht:

An unserer Schule wird seit dem Schuljahr gemeinsamer Unterricht vorgehalten. Bisher konnten Erfahrungen zum gemeinsamen Unterricht in den sonderpädagogischen Förderschwerpunktengesammelt werden. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf stellt sich aktuell und rückblickend wie folgt dar:

Schuljahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Jahrgangsstufen							
								gesamt
2010/2011								
2011/2012								
2012/2013								
gesamt								

Folgende Förderschullehrkräfte sind oder waren an unserer Schule tätig:

Schuljahr	Name, Vorname	Stammschule	Anzahl der Stunden an der Grund- oder Sekundarschule
2010/2011			
2011/2012			
2012/2013			

5. Stellungnahme der Gesamtkonferenz:

- Die Gesamtkonferenz wurde*/wird einberufen* und die Antragstellung als „Schule mit inklusivem Schulkonzept“ befürwortet*/befürwortet werden*. Das Beschlussprotokoll wird beigefügt* oder umgehend nachgereicht.* (*Zutreffendes unterstreichen)

6. Stellungnahme des zuständigen Schulträgers und des Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie Schülerbeförderung:

- Der Schulträger stimmt dem Antrag auf Zertifizierung zu.
- Die Schülerbeförderung wird sichergestellt.
- Der Träger der Schulentwicklungsplanung ist informiert und unterstützt das Anliegen der Schule und des zuständigen Schulträgers.
- Keine Zustimmung des Schulträgers. Begründung:

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Schulträger

Unterschrift Träger der SEPL
und Schülerbeförderung

7. Genehmigungsvermerk des LSchA:

- Dem Antrag der Schule wird aufgrund der positiven schulfachlichen Bewertung (Anlage) zur bisherigen Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts entsprochen.
- Die Zustimmung des Schulträgers liegt vor.
- Die Schule arbeitet ab dem Schuljahr 20.../20... als „Schule mit inklusivem Schulkonzept“. Ihr werden für die Schuljahre 20.../20... bis 20.../20... insgesamtLWS Förderpädagogik verlässlich zugewiesen.
- Dem Antrag der Schule wird aufgrund der schulfachlichen Bewertung zur bisherigen Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts nicht entsprochen.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

- Der Antrag der Schule wird aufgrund der nicht vorliegenden Zustimmung des Schulträgers nicht bearbeitet.

Datum/Unterschrift LSchA

8. Kenntnisnahme und Mitzeichnung durch MK:

AL 3	Referat 32	Referat 33	AL 2	Referat 23	Referat 24	Referat 21